



## Merkblatt (Januar 2013)

# Fachkundige Überwachung bei Sprengarbeiten

Die nachfolgenden rechtlichen Erläuterungen zum obgenannten Thema hat das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) zusammen mit einem Fachausschuss Sprengwesen (FAS), gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen der Sprengstoffgesetzgebung, ausgearbeitet.

## 1 Grundsatz

Gemäss Sprengstoffverordnung (SprstV) Art. 52 Abs. 2 und 3 gelten folgende Bestimmungen für die Berechtigungen B und C:

### Art. 52 Ausweiseinträge

- 1 Der Eintrag B berechtigt, allgemeine Sprengarbeiten mit erhöhtem Schadenrisiko unter folgenden Einschränkungen selbständig auszuführen:
  - a. mit bis zu 25 kg Sprengstoff je Sprengung selbständig;
  - b. mit grösserer Sprengstoffmenge nach den erforderlichen schriftlichen Anweisungen (Sprengplan usw.) einer Person mit dem Eintrag C und unter deren fachkundiger Überwachung.
- 2 Der Eintrag C berechtigt:
  - a. allgemeine Sprengarbeiten mit erhöhtem Schadenrisiko selbständig zu planen, auszuführen oder ausführen zu lassen;
  - b. allgemeine Sprengarbeiten mit hohem Schadenrisiko nach den schriftlichen Anweisungen (Projektunterlagen usw.) ausgewiesener Fachpersonen zu planen und unter deren projektbezogenen Überwachung auszuführen.

## 2 Fragen

Diese Verordnungsbestimmungen veranlassen Betroffene immer wieder, folgende Fragen zu stellen:

- 1 Wer ist nach Art. 52, Abs. 3, Bst. a der SprstV die *ausführende Person*, wenn der Sprengberechtigte C (C) nur die Planung macht?
- 2 Darf der Sprengberechtigte B (B) Sprengungen, die dem C vorbehalten sind, *alleine ausführen*?
- 3 Ist der B sowohl während den Vorbereitungsarbeiten als auch während der Sprengung *ständig zu überwachen*?
- 4 Muss der C, der mit der Überwachung betraut ist, *immer erreichbar* sein?
- 5 Gilt die Regelung in Art. 52, Abs. 2, Bst. b sowohl für *allgemeine* wie auch für *besondere Sprengarbeiten* (Art. 53 SprstV)?



### 3 Erläuterungen

Frage 1:

**Wer ist nach Art. 52, Abs. 3, Bst. a der SprstV die ausführende Person, wenn der C nur die Planung macht?**

Grundsätzlich darf ein C Sprengarbeiten, die ein anderer C geplant hat, selbständig ausführen. Aber hier geht es um Personen mit unterschiedlichen Berechtigungen, d.h. um die Ausführung von Sprengarbeiten unter Überwachung durch fachkundige Personen. Zu dieser Art Ausführung darf aufgrund der Bestimmungen in Art. 52, Abs., 2 Bst. b der SprstV ein B betraut werden.

Frage 2:

**In welcher Form darf der B Sprengungen, die dem C vorbehalten sind (Art. 52, Abs. 2 Bst. b), alleine ausführen?**

Die obenerwähnte Bestimmung in Art. 52, Abs. 2, Bst. b der SprstV berechtigt den B, unter gewissen Voraussetzungen Sprengarbeiten, die dem C vorbehalten sind, alleine auszuführen. Und die Bestimmung im selben Artikel in Abs. 3 Bst. a ermöglicht es dem C, solche Sprengungen nur zu planen und danach (in Verbindung mit Abs. 2 Bst. b) durch einen B ausführen zu lassen. Die Sprengprojektplanung und die Verantwortung für Bereiche, wie Anpassung des Sprengplanes an geänderte Umstände, können dem B nicht übertragen werden; dazu ist nur der C ausgebildet.

Der B darf also nur die Sprengung selbst selbständig ausführen aber nicht Arbeiten wie die Planung oder Plananpassung. Die Sprengung darf auch kein hohes Schadenrisiko darstellen. Zudem ist der B vom C fachkundig zu überwachen (siehe Frage 3).

Frage 3:

**Ist der B sowohl während den Vorbereitungsarbeiten als auch während der Sprengung ständig zu überwachen?**

Die Intensität der Überwachung hängt sicher einmal vom Vertrauen ab, das die Überwachungsperson in den B bezüglich zulässige und fachgemässe selbständige Ausführung der geplanten Sprengarbeiten haben kann. Ein zentraler Punkt jedoch ist das sprengtechnische Verhalten des zu sprengenden Materials. Häufig ist mit Änderungen der Beschaffenheit dieses Materials zu rechnen. Ob dies zutrifft, hat der C immer wieder selbst zu überprüfen und zu beurteilen. Würde er dies vernachlässigen und den B mit gleichen sprengtechnischen Werten weiter sprengen lassen, könnten daraus neue Gefahrenrisiken entstehen, für welche im Sprengplan die notwendigen Massnahmen, schädliche Auswirkungen zu vermeiden, nicht vorgesehen wären. Der B ist nicht berechtigt, solche Sprengungen zu planen, folglich darf er auch nicht Sprengpläne anpassen; er darf einzig solche Sprengungen unter Aufsicht ausführen.

Frage 4:

**Muss der C, der mit der Überwachung betraut ist, immer erreichbar sein?**

Die Tatsache, dass häufig mit Änderungen der Beschaffenheit des zu sprengenden Materials zu rechnen ist, zwingt den C, immer wieder bei den Vorbereitungsarbeiten wie nach den Sprengungen die Lage neu zu beurteilen und allfällige Plananpassungen vorzunehmen. Die richtige Einschätzung dieser veränderten Situation ist Sache des C und die notwendigen Anpassungen im Sprengplan sind von ihm vorzunehmen, da dem B der Nachweis der nötigen Sprengausbildung und deshalb die gesetzliche Kompetenz fehlt.

Stösst der B zudem bei der Vorbereitung solcher Sprengarbeiten auf Probleme, hat er bis zum Erscheinen des C u.U. die Sprengarbeiten einzustellen und wenn nötig, die Sprengstelle abzusperrern und zu bewachen. Die Sprengarbeiten bleiben nun wieder unter der Leitung und direkten Verantwortung des C, bis sich die Situation erneut eingespült hat.



Ob die Überwachungsperson immer erreichbar sein muss, hängt also von verschiedenen Gegebenheiten ab und muss deshalb von Fall zu Fall beurteilt werden.

Frage 5:

**Gilt die Regelung in Art. 52, Abs. 2, Bst. b sowohl für allgemeine wie auch für besondere Sprengarbeiten (Art. 53 SprstV)?**

Die Berechtigungen A, B und C erlauben einzig, *allgemeine* Sprengarbeiten auszuführen (vgl. Art. 52, Abs. 1 bis 3 SprstV). Die in Abs. 2 Bst. b umschriebene Kompetenz bezieht sich folglich auch nur auf allgemeine Sprengarbeiten. Die Möglichkeit der Delegation der Ausführung an einen B (Abs. 3) gilt also nur für allgemeine Sprengarbeiten. Und sogar nur für allgemeine Sprengarbeiten, die nicht ein hohes Schadenrisiko darstellen. Allgemeine Sprengarbeiten mit hohem Schadenrisiko sind durch einen C nach den schriftlichen Anweisungen (Projektunterlagen usw.) ausgewiesener Fachpersonen zu planen und unter deren projektbezogenen Überwachung durch den C auszuführen (Art. 52 Abs. 3 Bst. b SprstV).

Jede Person, die eine besondere Sprengarbeit planen oder ausführen will, muss in ihrem Ausweis die Berechtigung für diese besondere Sprengarbeit eingetragen haben (Art. 52 Abs. 4 SprstV). In keinem Fall besteht für einen C die Möglichkeit der Delegation der Ausführung besonderer Sprengarbeiten an einen B, die dem C mit zusätzlicher Berechtigung vorbehalten sind. So z.B. die besondere Sprengarbeit Grossbohrlochsprengungen (GR). Nicht nur die Planung, sondern auch die Ausführung solcher besonderen Sprengarbeiten darf nur durch einen C mit der entsprechenden zusätzlichen Eintragung erfolgen.